

Seit dem 01.01.2019 gibt es das neue **Teilhabechancengesetz**. Mit diesem Gesetz werden neue Wege zur Verbesserung der Teilnahme am Erwerbsleben für langzeitarbeitslose Menschen beschritten.



1 Eine monatliche Förderung des Jobcenters zum Arbeitsentgelt. Der Zuschuss bemisst sich nach der im Arbeitsvertrag vereinbarten Arbeitszeit. Förderhöhe und Dauer staffelt sich wie folgt:

- in den ersten beiden Jahren des Arbeitsverhältnisses 100 %
- im dritten Jahr des Arbeitsverhältnisses 90 %
- im vierten Jahr des Arbeitsverhältnisses 80 %
- im fünften Jahr des Arbeitsverhältnisses 70 %

Die Förderung wird übernommen in Höhe des Mindestlohns nach dem Mindestlohngesetz. Zzgl. des auf dieser Basis berechneten Anteils des Arbeitgebers an der Gesamtsozialversicherung (abzüglich des Betrages zur Arbeitsförderung). Bei Grundlage eines Tarifvertrages oder nach kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen bemisst sich der Zuschuss auf Grundlage des zu zahlenden Arbeitsentgelts.

2 Qualifizierungszuschuss

- von max. 3.000 € pro gefördertem Arbeitsverhältnis möglich

3 Sozialpädagogische Begleitung für den Beschäftigten. Bei Bedarf Einbeziehung des Arbeitgebers in Gespräche zusammen mit dem jobcentereigenen Coach.

	Gesamt
Arbeitnehmer Brutto	1.500,00 €
19% pauschaler Arbeitgeberanteil an der Sozialversicherung <i>(keine Arbeitslosenversicherung)</i>	285,00 €
Max. Förderungsbeitrag in Prozent	100 %
Lohnkostenerstattung für den Arbeitgeber <i>(ggfs. Abweichung aufgrund tatsächlicher Sozialversicherungskosten)</i>	1.785,00 €

Sie haben Interesse?

Und möchten einen langzeitarbeitslosen Menschen einstellen und/oder benötigen hierzu noch Informationen?

Wir freuen uns auf Ihre Kontaktaufnahme!

Kontakt

Jobcenter Landkreis Emmendingen
Freiburger Straße 20
79312 Emmendingen
E-Mail: Jobcenter-Landkreis-Emmendingen
@jobcenter-ge.de

Ansprechpartnerin:

Franziska Schmid
Telefon: 07641 / 9115-205
E-Mail: Franziska.Schmid2@jobcenter-ge.de

Teilhabechancengesetz

§16i SGB II

Förder- informationen für Arbeitgeber